



## Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 22.2.1995,  
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl.:181-71/95

Präsidium des Nationalrates  
im Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Betriff GESETZENTWURF          |  |
| Zl. .... 22 .....-GE/19. P5    |  |
| Datum: 23. FEB. 1994           |  |
| Verteilt ... 24. Feb. 1995 ... |  |

*St. Hajek*

Betr.: Zl. 37.001/4-2/95  
Entwurf eines Sozial-Budgetbegleitgesetzes 1995  
S t e l l u n g n a h m e

-----

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt  
beiliegend oben erwähnte Stellungnahme in 25-facher Aus-  
fertigung.

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.:

Dr. Richard Elhenicky

Beilagen erwähnt

F.d.R.d.A.:

*Bez. Futunda*



## Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 22.2.1995,  
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Betr.: Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs bezieht sich auf den o.a. Gesetzesentwurf, Zl. 37001/4-2/95, und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Zur Änderung des ALVG 1977:

§ 1 Abs. 2 lit.e:

Die Herausnahme der mittätigen Ehegatten aus der Arbeitslosenversicherungspflicht kann in jenen Fällen zu Härten führen, in denen der Betrieb z.B. durch schwere Erkrankung oder Tod des Freiberuflers eingestellt werden muß und die bis dahin mittätige Ehegattin ohne Einkommensmöglichkeit, aber auch ohne Schutz durch die Arbeitslosenversicherung verbleibt. Auch die bisher erworbenen Anwartschaften sollen in Zukunft nur mehr eingeschränkt berücksichtigt werden. Hier werden soziale Errungenschaften aufgegeben, was bei anderen Berufsgruppen wohl nicht leicht möglich wäre und in absehbarer Weise zu Härtefällen führen wird.

Zur Änderung des GSVG:

Zu § 25 Abs 5:

Die hier vorgenommene außertourliche Anhebung der Mindestbeitragsgrundlage trifft gerade jenen Personenkreis, der sozial und wirtschaftlich am schwächsten ist und diese Erhöhung am schwersten verkraftet. Gerade Berufsanfänger, die hohe Kosten haben und ein großes wirtschaftliches Risiko tragen, werden dadurch neben den starken Erhöhungen der Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung auch in der Pensionsversicherung verstärkt zur Kasse gebeten.

Zu § 130 Abs 2:

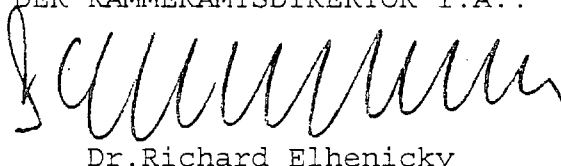
Mit dieser Bestimmung werden durch die Hintertür zumindestens hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen die Ruhensbestimmungen für Freiberufler wieder eingeführt. So wie in der Vergangenheit wirkt sich ein über der Geringfügigkeits-

grenze liegendes Einkommen auch bei der normalen Alterspension aus; überdies gilt dies auch für die Versicherung bei dauernder Erwerbsunfähigkeit (§ 132). Nachdem der Wegfall der Ruhensbestimmungen vor wenigen Jahren durch ein Erkenntnis des VfGH erzwungen worden ist soll nunmehr die Weiterarbeit wiederum für die eigene Pension schädlich sein. Die Lebensplanung der 60- bis 65jährigen Freiberufler wird dadurch unmöglich gemacht.

Neben diesen sozialpolitischen Ungereimtheiten protestiert die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs auch energisch gegen die Form des Begutachtungsverfahrens: Der Entwurf vom 10. Februar 1995 ist am 16. Februar 1995 in der Bundeskammer eingelangt; Ende der Begutachtungsfrist ist der 24. Februar. Von Gesetzes wegen müßte die Bundeskammer auch noch die neun Landeskammern vor Abgabe einer Stellungnahme befassen. Diese Art von Begutachtungsverfahren ist nur mehr als Alibiaktion zu werten. Es wäre einfacher gewesen, dieses Novellenkonglomerat als Initiativantrag direkt im Parlament einzubringen und damit eine Fülle von Stellungnahmen, die offenbar nicht gelesen und schon gar nicht berücksichtigt werden sollen, zu vermeiden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.:



Dr. Richard Elhenicky